

Nationen empfiehlt, die Altersgrenze nicht zu niedrig anzulegen und schlägt 18 Jahre vor. In der Praxis erweist sich dies jedoch als schwierig, denn es gibt keine eindeutigen biologischen, soziologischen und kulturellen Kriterien, nach denen sich die Festlegung einer Altersgrenze empirisch belegen ließe. Denn auch dort, wo klare Altersgrenzen bestehen, können diese durch das „Gravierende an der Tat“ wieder aufgehoben werden, nach dem Motto: „Die Bosheit macht wett, was das Alter noch fehlen lässt“. Das schlichtweg Böse scheint durch, was der Theorie der „kleinen Monster“ immer wieder Auftrieb gibt (vgl. den Télécraan-Artikel aus Nr. 47/2000, S. 24-26). Als Beispiel zitiert Schüler-Springorum den Bulger-Fall in Liverpool (UK), der zu einem akuten Konflikt zwischen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Vereinigten Königreich ausartete. Aus einer pragmatischen Sicht schlägt Schüler-Springorum daher eine Altersgrenze um 12 Jahre fest.

Geschlossene Unterbringung²

Der Ausdruck „Unterbringung“ bedeutet schon laut Professor Schüler-Springorum in einem gewissen Maße Freiheitsentzug. Wie aus verschiedenen Beiträgen im Verlauf der Tagung festgestellt wurde, gibt es fließende Übergänge zwischen den Maßnahmen der Jugendhilfe und der „geschlossenen Unterbringung“. Die totale Geschlossenheit gibt es sowieso nicht. Wie Prof. Sabine Pankhofer berichten konnte, sind auch innerhalb geschlossener Einrichtungen die Arrangements mehr oder weniger „offen“.

Prof. Schüler-Springorum ist kategorisch: Freiheitsentzug ist keine Lösung, sondern schafft nur neue Probleme! Es ist ein vorübergehender Konsens an das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit. Geschlossene Unterbringung als Behandlungsraum sei purer Etikettenschwindel. Die Priorität der Justiz sei immer der Schutz der Freiheit, im Zweifelsfall solle der Richter immer für den schwächeren Eingriff plädieren.

Aus der Sicht des Probanden schafft bereits ein kurzer Freiheitsentzug

Verarbeitungsprobleme: 6 Monate oder ein Jahr sind im Bewusstsein eines Jugendlichen ein viel größerer Zeitraum als vergleichsweise bei einem Erwachsenen. Jugendliche in GU betonen immer wieder die Rolle des Zufalls. Sie wurden „erwischt“, wo Freunde oder Bekannte, die ebenfalls straffällig geworden sind, frei herum laufen. Allein schon dieses Gefühl erfahrener Ungerechtigkeit lässt erahnen, dass jeder Anspruch auf Dauerwirkung einer GU-Maßnahme die Realität weitgehend verfehlt.

Sabine Pankhofer musste feststellen, dass geschlossene Unterbringung sehr wenig erforscht ist. Laut einer Studie des Deutschen Jugendinstituts ist mit dem Begriff kein Konzept verbunden, letztlich versteht man darunter lediglich eine **bauliche Maßnahme**. Betroffen von GU sind vor allem männliche Jugendliche. Der Schlüssel sei das wichtigste Arbeitsinstrument in GU. In Deutschland gibt es ca. 150 Plätze in Einrichtungen der Jugendhilfe die unter das Konzept der GU fallen. (Verglichen mit der Bevölkerungszahl hätte demnach Luxemburg Anrecht auf einen halben Platz.) Die einzelnen Institutionen sind vernetzt. Konzepte richten sich nach aktuellen Standards, die jedoch immer mit Offenheit gekoppelt sind. (D.h. dass es die „totale“ Geschlossenheit nirgends gibt. Belastend hingegen wirkt sich die „ständige Präsenz“ und Konfrontation auf Jugendliche und auf Betreuer aus.

Die Untersuchung, die Sabine Pankhofer im geschlossenen Heim für Mädchen in Gauting bei München durchgeführt hat, ergab, dass die „Entweichquoten“ in geschlossener Unterbringung gleich hoch sind wie in nicht geschlossener Unterbringung. Die Bereitstellung von Plätzen in der GU **erzeugt Bedarf!** Kinder in der GU werden weitgehend stigmatisiert. Andere Jugendliche bewundern sie mit einer Mischung aus Ehrfurcht und Angst. Gerüchte über die GU tragen auch dazu bei, das „Image“ dieser Kinder zu zementieren.

Positiv an GU ist, dass in bestimmten Situationen der Druck der Strasse oder